

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 22. Oktober 1998

in den verbundenen Rechtssachen C-308/96 und C-94/97 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Queen's Bench Division): Commissioners of Customs & Excise gegen T. P. Madgett und R. M. Baldwin und T. P. Madgett und R. M. Baldwin gegen Commissioners of Customs & Excise⁽¹⁾)

(Mehrwertsteuer — Artikel 26 der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie — Regelung für Reisebüros und Reiseveranstalter — Hotelbetriebe — Aufenthalt und Reise umfassendes pauschales Leistungspaket — Grundlage für die Berechnung der Marge)

(98/C 397/04)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In den verbundenen Rechtssachen C-308/96 und C-94/97 betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom High Court of Justice von England and Wales, Queen's Bench Division, und dem VAT and Duties Tribunal, London (Vereinigtes Königreich), in den bei diesen anhängigen Rechtsstreitigkeiten Commissioners of Customs & Excise gegen T. P. Madgett und R. M. Baldwin, handelnd unter der Firma „The Howden Court Hotel“ (C-308/96), und T. P. Madgett und R. M. Baldwin, handelnd unter der Firma „The Howden Court Hotel“, gegen Commissioners of Customs & Excise (C-94/97) vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 26 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puisselet sowie der Richter J. C. Moitinho de Almeida, C. Gulmann (Berichterstatter), L. Sevón und M. Wathelet — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 22. Oktober 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 26 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage findet auf einen Hotelier Anwendung, der seinen Kunden gegen Zahlung eines Pauschalpreises neben der Unterkunft regelmäßig auch die Beförderung von bestimmten weit entfernten Abholstellen zum Hotel und zurück sowie während des Aufenthalts für die Zeit eine Busreise bietet, wobei die Transportdienstleistungen von Dritten bezogen werden.

2. In Fällen, in denen ein Wirtschaftsteilnehmer, auf den Artikel 26 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG anwendbar ist, gegen Zahlung eines Pauschalpreises Umsätze tätigt, die aus Dienstleistungen bestehen, welche zum Teil von ihm selbst und zum Teil von anderen Steuerpflichtigen erbracht werden, unterliegen nur die von den letzteren erbrachten Dienstleistungen der Mehrwertsteuerregelung dieses Artikels. Von einem Wirtschaftsteilnehmer kann nicht verlangt werden, daß er den Teil des Pauschalpreises, der der Eigenleistung entspricht, nach dem Grundsatz der tatsächlichen Kosten errechnet, wenn es möglich ist, diesen Teil des Pauschalpreises nach dem Marktpreis der Leistungen zu errechnen, die den im pauschalen Leistungspaket enthaltenen entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. C 336 vom 9.11.1996 und ABl. C 131 vom 26.4.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 22. Oktober 1998

in den verbundenen Rechtssachen C-9/97 und C-118/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Maaseutuelinkeinojen valituslautakunta): Raija-Liisa Jokela (C-9/97) und Laura Pitkäranta (C-118/97)⁽¹⁾)

(Begriff des einzelstaatlichen Gerichts — Landwirtschaft — Ausgleichszulage für ständige natürliche Nachteile — Voraussetzungen für die Gewährung)

(98/C 397/05)

(Verfahrenssprache: Finnisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In den verbundenen Rechtssachen C-9/97 und C-118/97 betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Maaseutuelinkeinojen valituslautakunta (Finnland) in den bei diesem anhängigen Verfahren Raija-Liisa Jokela (C-9/97) und Laura Pitkäranta, gesetzlich vertreten durch Anne Pitkäranta (C-118/97), vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 17 und 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. L 218 vom 6.8.1991, S. 1) und des Artikels 1 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (ABl. L 128 vom 19.5.1975, S. 1) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puisselet sowie der Richter P. Jann (Berichterstatter), J. C. Moitinho de Almeida, C. Gulmann und M. Wathelet — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am

22. Oktober 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Artikel 17 und 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur und Artikel 1 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten stehen der Gewährung einer Zulage zum Ausgleich ständiger natürlicher Nachteile an einen Landwirt, der nicht dauernd auf seinem Hof wohnt, nicht entgegen.
2. Weder der Grundsatz der Gleichbehandlung noch der der Rechtssicherheit stehen einer Regelung entgegen, nach der ein Landwirt, der die Ausgleichszulage beansprucht und mehr als 12 Straßenkilometer vom betrieblichen Mittelpunkt des Hofes entfernt wohnt, den Hof selbst bewirtschaften und mindestens 50% seines Einkommens aus einer landwirtschaftlichen oder vergleichbaren Tätigkeit erzielen und zudem das Vorliegen eines besonderen Grundes nachweisen muß.

(¹) ABl. C 74 vom 8.3.1997 und ABl. C 166 vom 31.5.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 22. Oktober 1998

in den verbundenen Rechtssachen C-10/97 bis C-22/97 (Vorabentscheidungsersuchen der Pretura Circondariale Rom): Ministero delle Finanze gegen IN.CO.GE.'90 Srl u. a. (¹)

(Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Beträge — Folgen der Unvereinbarkeit einer nationalen Abgabe mit dem Gemeinschaftsrecht)

(98/C 397/06)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In den verbundenen Rechtssachen C-10/97 bis C-22/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag von der Pretura Circondariale Rom (Italien) in den bei dieser anhängigen Rechtsstreitigkeiten Ministero delle Finanze gegen IN.CO.GE.'90 Srl, Idelgard Srl (C-11/97), Iris'90 Srl (C-12/97), Camed Srl (C-13/97), Pomezia Progetti Appalti Srl (PPA) (C-14/97), Edilcam Srl (C-15/97), A. Cecchini & C. Srl (C-16/97), EMO Srl (C-17/97),

Emoda Srl (C-18/97), Sappesi Srl (C-19/97), Ing. Luigi Martini Srl (C-20/97), Giacomo Srl (C-21/97), Mafar Srl (C-22/97) vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Folgen der Unvereinbarkeit einer nationalen Abgabe mit dem Gemeinschaftsrecht im innerstaatlichen Recht hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn, J.-P. Puissochet (Berichterstatter), G. Hirsch und P. Jann sowie der Richter G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida, C. Gulmann, J. L. Murray, D. A. O. Edward, H. Ragnemalm, L. Sevón, M. Wathelet, R. Schintgen und K. M. Ioannou — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 22. Oktober 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Das nationale Gericht muß aufgrund seiner Verpflichtung, eine innerstaatliche Regelung, durch die eine gemeinschaftsrechtswidrige Abgabe eingeführt worden ist, unangewendet zu lassen, Anträgen auf Erstattung dieser Abgabe grundsätzlich stattgeben. Die Erstattung ist gemäß den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts zu gewährleisten, wobei diese nicht ungünstiger gestaltet werden dürfen als bei entsprechenden Klagen, die nur innerstaatliches Recht betreffen; auch dürfen sie die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Eine eventuelle Neuqualifizierung der Rechtsbeziehungen, die durch die Erhebung einer später für gemeinschaftsrechtswidrig befundenen nationalen Abgabe zwischen der Finanzverwaltung eines Mitgliedstaats und den Gesellschaften in diesem Staat entstanden sind, unterliegt somit dem innerstaatlichen Recht.

(¹) ABl. C 94 vom 22.3.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 22. Oktober 1998

in den verbundenen Rechtssachen C-36/97 und C-37/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts): Hilmar Kellinghusen gegen Amt für Land- und Wasserwirtschaft Kiel und Ernst-Detlef Ketelsen gegen Amt für Land- und Wasserwirtschaft Husum (¹)

(Gemeinsame Agrarpolitik — Verwaltungsgebühren — Erhebung von den Begünstigten)

(98/C 397/07)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In den verbundenen Rechtssachen C-36/97 und C-37/97 betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag